Giebichensteiner Schützengilde 1848 Halle /S. e.V.

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 8 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Unter den Begriff" Beiträge" fallen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge.

In der Mitgliederversammlung vom 06.09.2013 wurden folgende Beiträge beschlossen, die ab 01.01.2014 in Kraft sind treten.

1. Jahresbeiträge

Mitgliedsgruppen	Jahresbeitrag in €
Kinder bis 14 Jahre	35, 00 €
Jugendliche von 15 – 18 Jahre, Studenten, Azubis	65, 00 €
Erwachsene	125, 00 €
Ehepaare, Familienbeitrag (2 Erwachsene und 2 Kinder)	180,00 €
Sozialhilfeempfänger (mit Nachweis)	65,00€
ALG II-Empfänger (mit Nachweis)	65,00€
ALG I-Empfänger (bei bis zu 25% über Grundsicherung ALG II mit Nachweis)	65,00€
Rentner (bei bis zu 25% über Grundsicherung ALG II mit Nachweis)	65, 00 €
Juristische Personen (BGB §21)	125, 00 €
Zweitmitgliedschaft im Verein (LSV)	30,00 €
Mitglieder Behinderten- Sportgruppe	30,00 €

2. Verwaltungsgebühren

Verwal	tungs	kosten
--------	-------	--------

Arbeitsstunden	6,00 €
Mahngebühr	10,00€
Aufnahmegebühr (Einzel und Familienbeitritt)	160,00€

Giebichensteiner Schützengilde 1848 Halle /S. e.V.

3. Zahlungsweise, Mahnverfahren

Der Jahresbeitrag nach Ziffer 1 ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung.

Überweisungen erfolgen auf das Vereinskonto:

Saalesparkasse

IBAN DE11 8005 3762 0383 300 775 BIC NOLADE21HAL

In Ausnahmefällen kann der Jahresbeitrag in bar im Verein bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres eingezahlt werden.

Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis zum 31.01. ergeht an das betreffende Mitglied eine Zahlungsaufforderung.

Für danach noch anzumahnende Beitragversäumnisse ergeht eine zweimalige schriftliche Mahnung, verbunden mit einer Mahn- und Verwaltungsgebühr.

Eine Nichtzahlung des Beitrages nach Abschluss des Mahnverfahrens führt zur Einleitung des Ausschlussverfahrens.

4. Eintritt, Austritt

Bei Eintritt in den Verein ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.1999 ein Aufnahmebeitrag zahlen.

Bei Eintritt in den Verein während des Jahres ist der Jahresbeitrag anteilmäßig ab dem angefangenen Kalendervierteljahr zu zahlen.

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes wird lt. Satzung nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum satzungsgemäß festgelegten Kündigungstermin und Kündigungsfrist weiter.

5. Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliedsversammlung vom 06.09.2013 in Kraft. Etwaige anderslautende Festlegungen von Vereinsorganen treten mit diesem Beschluss außer Kraft.